

Anhang

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Beiträge zur Aargaugeschichte**

Band (Jahr): **8 (1998)**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

A. Anfrage des Direktoriums an den Regierungsstatthalter vom 8. Mai 1798¹

Ihr werdet demnach dem Direktorium einen detaillierten Plan vorlegen, welche Gebäude für die Säle des gesetzgebenden Corps, des Direktoriums, der erforderlichen Büreaus – die Archive, den National Schatz, öffentliche Bibliothek, Casernen, Drukereien, den obersten Gerichtshof – die Tribunalien, die Minister auswärtiger Mächten, zu Zeughäusern, Getraid magazinen, Stallungen etc. können gebraucht werden. Das Direktorium wünscht ferner zu wissen, wie und auf welche Art sämtliche Deputierte des gesetzgebenden Korps, das Direktorium, die Minister Oberrichter, Offiziers, Büralisten und Employés können logiert, und ihnen genugsame Wohnung angewiesen werden, zu diesem End werdet Ihr von den sämtlichen hier anwesenden Personen ein Verzeichnis aufnehmen, und von denselben vernehmen, welchen Raum sie für ihre Wohnung unumgänglich erforderlich glauben, welches Verzeichnis ihr als dann, nebst Euern Bemerkungen dem Direktorium vorlegen werdet. Dasselbe empfiehlt Euch die der Sache angemessene Beschleunigung und siehet einer befriedigenden Auskunft entgegen.

B. Antwort des Regierungsstatthalters an das Direktorium vom 12. Mai 1798²

Zu vorläufiger Beantwortung ihrer Anfrage vom 8. May, welche öffentliche vorhandene Gebäude für die Residenz der Regierung, ihrer Bureaux u.s.w. für die gesetzgebenden Räte, ihre Versammlungs Sääle und Einloschierung können gebraucht werden? hat der Regierungs-Statthalter des Kantons Ärgäu die Ehre Ihnen Bürger Direktoren in der Beilage ein Verzeichniss der zu einem solchen Gebrauch tüchtigen öffentlichen Gebäuden vorzulegen, welcher ihnen von der Baukommission der Gemeinde Arau ist zugestellt worden.

¹ StAAG (Protokoll des Direktoriums, HA 9030, S. 40/41).

² Ebd. S. 56–58.

Hierüber sind folgende Bemerkungen beigefallen, welche zugleich zu Beantwortung der an ihn geschehenen Anfragen vom 9. May, welcher Plaz dem Obergerichtshof angewiesen und vom 10. May, wie die provisorische Wache für die Constituierten Authoritäten, und wenn sie gehörig können inkaserniert werden, dienen mögen.

- a. Da der Versammlungssaal des grossen Rathes auf künftigen Montag als den 14. dies schon kann bezogen werden, so kann der obere Gerichtshof seine Sitzungen in den bisherigen Saal des Senats oder des grossen Rathes nach Gutfinden eröffnen.
- b. Bis Kasernen für die provisorische Wache den konstituierten Authoritäten eingerichtet sind, mag dieselbe auf eben die Weise, wie es izt mit den fränkischen Truppen geschieht, einquartiert werden; zu einer Kaserne aber liesse sich das Salzmagazin, das am Graben in der Nähe des Direktoriums liegt, leicht einrichten und gar durch eine eigene über den Graben zu sprengende Brücke mit dem Sitz des Direktoriums in Verbindung bringen.
- c. Auch ist wegen des oberen Gerichtshofs und des dazu gehörigen Personals zu bemerken, dass da die Konstitution nicht unumgänglich erfordert, dass sie sich am Hauptort der Republik befinden, indem auf eine blossе Bottschaft des Direktoriums die gesetzgebenden Räte den Sitz des Obergerichtshofs anderswärts verlegen können, die Stadt Zofingen die so nahe ist, durch ihr neues Rathhaus und viele öffentliche und Privatgebäude die disponibel sind, das aller bequemste Local anbieten würde. Für die politische Freiheit der Bürger und Hinderung alles dieselben störenden Gewalt und Kredit Einflusses auf die Stifter hat je daher die französische Constitution eben dadurch sorgen wollen, dass sie verfügt, der oberste Gerichtshof dürfe nicht am Ort, wo die Regierung und Gesetzgebung ihren Sitz aufgeschlagen hat, zusammen kommen.
- d. Eine Münze gehört gar nicht zu den nothwendigen Gebäuden an den Ort, wo die Regierung sitzt, es ist weiter nichts als eine Fabrik, die auf ihre Rechnung geführt wird, die alten Hauptorte haben hiezu mehr Anstalten als wir brauchen können.
- e. Für die Minister der auswärtigen Mächte ausser den frankischen, zisalpinischen und allenfalls bavarischen verspricht man gleich nach der Ankunft des Englischen Ministers zu sorgen, was die erstern anbetrifft, finden sich noch Bürger genug, die sich eine Freude daraus machen, ihre Wohnungen anzubieten.

Was die Logierung der Repräsentanten und der für die verschiedenen Bureaux nötigen Personale betrifft, so ist mir eigentlich keine einzige helvetische Stadt bekannt, die sogleich Wohnungen für etwann 300 Hausväter mit ihren Familien anbieten könnte, bis hinlänglich neue Häuser gebaut wären; dies ist nun freilich besonders der Fall mit Arau, aber die Baulust der Gemeinde ist auch ganz besonders gross, man darf nur sprechen und wollen, so bietet sie unter ihrer Responsabilität ohne Kosten der Nation an im ersten Jahre schon 50–60 ganz neue Privathäuser fertig aufgebaut zu haben und im 2. und 3. Jahr so viel als man selbst zur grössten Bequemlichkeit verlangen würde.

C. Liste des Batiments de la Ville d'Arau, qui sont à la disposition du Gouvernement helvétique, 9. Mai 1798³

Batiments publiques:

- I. Le Soit dit magasin du faubourg, qui consiste en un
 - a. plein pied, et deux voûtes, où se trouve la nouvelle imprimerie, premier Etage
 - b. la Salle de l'assemblée pour le Grand Senat, qui peut être occupée Lundi.
 - c. au Second Etage, où il y a de place pour arranger dans l'espace de deux mois cinq apartemens et une cuisine.
 - d. au 3ie Etage de même qu'au Second.
devant le magasin se trouve
2. la cy-devant maison d'Ernst qui présentera 9 appartements, que l'on pourra changer, et qui seraient à loger le chef de Bureau du Senat, avec ses Secretaires, où à quel usage on voudra s'en servir.
3. la maison de Ville, qui consiste en
 - a. un plein pied, où est le petit arsenal, de plus un emplacement à côté, qui servit susceptible pour des appartemens.
 - b. d'un 1.er Etage, où est la Salle du Senat, avec un autre appartement pour se relier; du même côté dans le Batiment qui est derrière, sont deux appartements pour des Comités.
 - c. d'un Second Etage, où est la Salle voûtée, et celle des armes, qui pourraient être employés, où pour la chancellerie, ou pour le tribunal de justice. Il se trouve de plus le caveau, ou l'archives, d'où l'on entre dans la Salle voûtée.

³ BA (Bittschriften und Zuschriften Aargau 1798 und 1799, Bd. 216, S. 169/170).

- d. d'un 3e Etage, où sont deux grands appartements, qui ont été occupés depuis par le tribunal du Canton, de cet Etage on entre dans la prison, où l'on pourra aisément établir une archive. Aussitôt que l'on voudra se servir de cet Etage, on assignera dehors une autre place au tribunal du Canton.
- 3. La maison du Citoyen Friederic Frey, à la porte de St. Laurenz, où siègent les Citoyens Directeurs.
La Commune d'Arau s'offre de plus d'après un plan, que l'on présentera aux Citoyens Directeurs, d'ajouter dans l'espace d'un an deux ailes à ce Batiment, qui fourniront assez d'emplacement tant en appartemens qu'en salles à tous les Directeurs.
- 4. L'Hopital, où dans l'espace de deux mois, on pourra loger très commodément quatre familles, ce Batiment est aussi pourvû de caves.
- 5. La maison de Ville, ou les halles vis-à-vis la Cigogne, pourra en attendant servir de Caserne, ou à d'autre chose qu'on voudra.

Maisons Bourgeoises:

- 1. La maison du Citoyen Jerome Meyer, rue du marchée.
- 2. une autre du Cit. J. Rud. Meyer père, qui est derrière celle de ...
- 3. La maison de Madame l'avoué Rothpletz
- 4. La maison celle du Citoyen Pflegers.
- 5. La maison du devant du Citoyen Hürners cy-devant greffe
- 6. La maison de Meyer en haut du Zollen Rein.
- 7. en cas de besoin on pourra aussi se servir de la maison de diète[?]. Enfin si la nécessité exigeait que l'on eut encore besoin d'autre maison la Ville fera son possible d'en trouver deux autres.

Les Batiments nationaux sont les Suivants

- 1. La maison aux Blés à la porte St. Laurenz.
- 2. La maison de Sel derrière les granges, en haut des quelles il y a de greniers.
- 3. La maison de péages.
- 4. Le Batiment

En cas de besoin, on pourra se servir de ces Batiments nationaux peut-être que N. 1 ou N. 2 servit propre pour un arsenal. On trouvera dans les différentes granges des Ecuries pour plusieurs cents chevaux. Pour la Monnoye on pourra bâtir une maison exprès. Il y a encore bien des appartements vacants dans cette ville, pour loger les différents membres du Gouvernement helvé-

tique qui viendront encore. Chaque Citoyen se fera au reste un vrai plaisir d'arranger d'autres nouveaux appartements, autant que leur emplacement le permettra. Nous prions les Citoyens du Gouvernement helvétique de patienter encore un peu, avec une pleine assurance que d'ici en un an ils trouveront de logements en plus grand nombre, et bien plus commodes, qu'ils n'en ont aujourd'hui.

D. Munizipalität an das Direktorium vom 17. Juli 1798⁴

Auf die von dem Gesetzgebenden helvetischen Rath niedergesetzten Commission, an die Munizipalität Aarau ergangenen Einladung vom 16. Heümonat 1798. Dahin gehend, derselben eine Tabelle über alle die Nationalgebäude sowohl, als Partikular Häuser, dienlich die konstituierten Gewalten zu logieren, einzusenden. Dieser Einladung zufolge hat die Munizipalität obgemelt die Ehre dieser Commission dieses Tableau zu übergeben:

Dieselbe verlangte:

I. Wohnungen der Bürger Direktoren, und daherigen Bureaux:

Darüber ertheilt die Munizipalität den Bericht:

- a: Bürger Direktor Glayre bezieht das Haus des Bürger Hieron. Meyer in der Marktgass ehester Tagen.
- b. Bürger Direktor Oberlin bewohnt das Haus der Jungfer Meyer in der Marktgass.
- c: Bürger Direktor Ochs, kann das zweyte Pfarrhaus neben der Kirche.
- d: Bürger Direktor Le Grand in der Frau Schultheissin Rothpletz Haus.
- e: Bürger Direktor La Harpe bey Bürger Gottlieb Hunziker.

II. Wohnungen der 6 helvetischen Minister

- a: Bürger Minister Renger bewohnt das Haus des gewesenen Realschullehrers.
- b: Bürger Minister Stapfer – bey Bürger Gottlieb Hunziker
- c: Bürger Minister Meyer, gegenwärtig noch bey Bürger Hunziker, demselben aber können binnen kurzer Zeit mehrere Zimmer für sich und Bureaux in dem neuen vor dem Laurenzenthor befindlichen Stadtgebäude angewiesen werden. [Spital]
- d. Bürger Minister Bégoz ist gegenwärtig noch bey Bürger Hunziker auf dem Rein logiert, hat sein Bureaux aber in dem daran stossenden Haus.
- e: Bürger Finanzminister Fischer so wie

⁴ BA (Bittschriften und Zuschriften Aargau 1798 und 1799, Bd. 216, S. 157/158).

- f: der noch nicht erwählte Kriegsminister könnten ihre Wohnungen in kurzer Zeit in dem vor dem St. Laurenzenthor befindlichen Stadtgebäude beziehen. [Spital]

III. Wohnungen für die Chefs-de bureaux, nemlich des grossen Rathes, des Senats und des Vollziehungs Direktoriums.

- a: Bürger Balthasar bewohnt das vor dem Versammlung Saal des grossen Rathes stehende Haus.
- b: der Chef de bureaux des Senats logiert bey Bürger Unterstatthalter Rothpletz, sein Bureau aber ist neben dem Versammlung Saal des Senats
- c. Chef de bureaux des Vollziehungs Direktoriums hat sein Bureau und Wohnung in demjenigen Haus, in welchem dasselbe seine Sitzungen hält. [...]

V. Wohnungen der Cassirer des Nationalschatzes:

Bürger Bertschinger logirt bey Wittib Oelhafen, Bürger Strauss bey Bürger Hunziker dem dritten Cassirer.

VI. Wohnungen der fremden Ministers

dafür kann angewiesen werden:

- a: das Wydlerische Haus in der Kronengass, haltend 8 warme Zimmer
- b. des Brgr. Maurers Haus, welches er gegenwärtig renoviret
- c. eine kleine halbe Stunde von hier, zu Kirchberg offerirt der dasige Bürger Pfarrer drey Zimmer; 1 Kammer und Küche und Bestallung
- d. könnten zu gleichem Gebrauch folgende Nationalgebäude als die Schlösser Biberstein, Wildenstein, Castellen und Gösigen, so wie das Stift Schönenwert bestimmt werden.

VII. Casernen und Corps de Garde

Die Casernen ist wie bekannt in dem ehemaligen Salzmagazin angefangen und in der Arbeit.

Die Corps de Garde von jeden Räten sind bezogen – dasjenige von dem Vollziehungs Direktorium wird in den Einfang des dasigen Gartens verlegt – das auf dem Gemein Haus befindliche aber bequemer eingerichtet werden.

VIII. Platz für die National Bibliothek und Kunstwerke

dafür bietet die Munizipalität an, das gerade über dem Storchenthor befindliche

Frucht Kaufhaus oder aber das Tuchhaus, welche beyde ohne grosse Kosten dazu können eingerichtet werden.

IX. Münzengebäude

Besitzt Bürger Meyer wirklich eine Walze die bey Errichtung einer Müntz dienlich wäre, in der Nähe dieses Werks befinden sich zwey Gebäude, von denen das eint oder andere dazu einzurichten dienlich seyn könnte.

NB: Der Bürger Direktoren sind zwar gegenwärtig Wohnungen für sie und ihre Secretairs angewiesen, allein die Munizipalität macht sich anheischig nach dem denselben vorgewiesenen Plan auf Unkosten der Stadt, in dem Umfang des Gartens, welcher das Versamlungshaus des Vollziehungs Direktoriums [Schlossgarten] umgiebt, zwey Flügel anzubauen, und dieselben zu angemessenen Wohnungen für die Bürger Direktoren und ihre Secretairs mit möglichster Beförderung einzurichten.

Ferners um reineres Brunnwasser zu erhalten verpflichtet sie sich, mit möglichster Beschleunigung von der Quelle zu Sur bis auf Aarau eine Wasserleitung anzulegen, wovon alle Brunnen mit genugsam reinem Wasser versehen werden könnten.

Ersehen die Bürger Comittierten aus Beylage, dass in kurzer Zeit theils Zimmer, theils Häuser in fertigem Stand seyn werden, ersehen ferners, dass in Jahresfrist durch den angefangenen Häuserbau jedermann genugsamme Wohnung verschaffet seyn wird.